



Deutsche Sektion e.V.

VEREINSSATZUNG

§ 1

Name, Sitz

1. Der Verein heißt NADA - Deutsche Sektion, soll als gemeinnützig in das Vereinregister beim Amtsgericht Hamburg eingetragen werden und den Zusatz "e.V." führen.
2. Der Sitz des Vereins ist Hamburg.

§ 2

Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung vom 10.02.1984, Abschnitt "Steuerbegünstigte Zwecke". Er hat sich insbesondere zur Aufgabe gesetzt:

1. Entwicklung von Standards zur Anwendung von Akupunktur in der Behandlung Suchtmittelabhängiger im Entzug (Acudetox) und in der Nachsorge.
2. Entwicklung von Fortbildungs- und Anerkennungskriterien für die Aus- und Weiterbildung zum/r Akupunktur-Entzugsspezialisten/in und Fachpraktiker/in in der Behandlung Suchtmittelabhängiger.
3. Weiterentwicklung der empfohlenen und anerkannten Praktiken in der Akupunkturbehandlung bei Abhängigkeiten von Suchtstoffen.
4. Entwicklung von Beratungsinhalten und Anerkennungsrichtlinien für Entzugsprogramme und Institutionen, die Akupunktur anbieten oder dies beabsichtigen.

5. Anregung und Koordination von Forschungstätigkeiten auf dem Gebiet der "Acudetox".

6. Etablierung eines Kommunikationsnetzes, um Informationen über Akupunktur in Entzug und Nachsorge auszutauschen und zu verbreiten.

7. Öffentlichkeitsarbeit, Aufbau von Arbeitsgruppen, Aufbau von Pilot-Einrichtungen.

8. Organisation von Fachkonferenzen, auf denen über Forschung und klinische Fragestellungen berichtet wird und die Lehrveranstaltungen für neue Kandidaten und interessierte Gruppen beinhalten.

9. Durchführung von Aus- und Weiterbildung bezüglich der oben genannten Arbeitsgebiete und Kriterien.

Die Ziele des Vereins NADA-Deutsche Sektion sind angelehnt an die der NADA (National Acupuncture Detoxification Association) in den USA mit Sitz in New York.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

3. Mitglieder erhalten keinen Gewinnanteil in ihrer Eigenschaft als Mitglieder und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Der Verein begünstigt keine Personen durch zweckfremde Ausgaben oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann werden, wer die Ziele des Vereins anerkennt und aktiv unterstützt und wer Akupunktur in einem institutionalisierten Entzugs- und/oder Behandlungsprogramm für Suchtmittelabhängige einsetzt, dies beabsichtigt oder vom Grundsatz her befürwortet.

2. Förderndes Mitglied kann werden, wer Ziele und Arbeit des Vereins durch einen Förderbeitrag oder eine jährliche Spende unterstützt.

3. Über den Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

4. Die Mitgliedschaft erlischt

a) durch Ausschluß. Der Ausschluß erfolgt nach einstimmigen Beschluß des geschäftsführenden Vorstandes durch schriftliche Mitteilung. Gegen den Ausschluß ist Einspruch möglich. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung, wenn die Hälfte aller Mitglieder dies beantragt.

b) durch Austritt, der dem Vorstand schriftlich anzuzeigen ist.

c) durch Tod.

5. Bei Personen, die vom Verein NADA - Deutsche Sektion e.V. gegen Entgelt beschäftigt werden, ruht die Mitgliedschaft.

§ 5

Beiträge, Geschäftsjahr

1. Es werden Aufnahmegebühren und Beiträge vom Verein erhoben.

2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6

Organe

Organe des Vereins sind:

a) der geschäftsführende Vorstand

b) der erweiterte Vorstand

b) der wissenschaftliche Beirat

c) die Mitgliederversammlung

§ 7

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus fünf (5) Mitgliedern, dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern sowie einem Kassenwart und einem Schriftführer. Dieser Vorstand ist der geschäftsführende Vorstand.

Der Vorstand kann einen erweiterten Vorstand berufen. Dessen Mitglieder sollen einen möglichst repräsentativen Querschnitt der einzelnen Bundesländer oder Regionen darstellen. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes haben die vordringliche Aufgabe, die Interessen der deutschen NADA in den einzelnen Bundesländern/Regionen zu wahren sowie die Interessen der dortigen NADA-Mitglieder auf Bundesebene zu vertreten. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden auf die Dauer eines Jahres berufen. Eine wiederholte Berufung ist zulässig.

Der geschäftsführende Vorstand kann einen Geschäftsführer auf die Dauer von zwei Jahren berufen. Eine wiederholte Berufung ist zulässig.

2. Der/die Vorsitzende vertritt mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes den Verein.

3. Der geschäftsführende Vorstand ist verpflichtet, in abzuschließende Verträge die Bestimmung aufzunehmen, daß die Mitglieder des Vereins nur mit Ihrem jeweiligen Anteil am Vereinsvermögen haften.

4. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Wahl- und stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder.

§ 8

Wissenschaftlicher Beirat

Der wissenschaftliche Beirat wird vom geschäftsführenden Vorstand berufen. Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats beraten den Verein in fachlichen, wissenschaftlichen und fortbildungbezogenen Fragen.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom geschäftsführenden Vorstand spätestens nach Ende des Geschäftsjahres einzuberufen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können von jedem Mitglied des geschäftsführenden Vorstand jederzeit einberufen werden. Der geschäftsführende Vorstand ist dazu verpflichtet, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Die Einladung hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin zu erfolgen.

2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder über:

- a) die Entlastung und die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes,
- b) den Rechenschaftsbericht,
- c) die Wahl des Rechnungsprüfers oder Revisors,
- d) die vorzeitige Ablösung und Neuwahl eines oder mehrerer Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.

3. Satzungsänderungen einschließlich der Änderung des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins betreffend bedürfen der Zustimmung einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich zu protokollieren; das Protokoll ist von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes und dem Schriftführer zu unterzeichnen und zu den Vereinsakten zu nehmen. Erfolgt in der nächsten Mitgliederversammlung kein Widerspruch, so gilt das Protokoll als genehmigt.

§ 10

Vermögen

1. Einnahmen dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Vereinsmitglieder einschließlich der Mitglieder des Vorstandes dürfen keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

2. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

§ 11

Auflösung

Im Fall der Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks ist das Restvermögen, das nach Abdeckung der Verbindlichkeiten verbleibt, dem Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Hamburg, zur Verwendung im Sinne des Vereinszwecks zuzuleiten.